

**Sonder-Hochschulvertrag
zum Aufbau von Studiengängen der Psychotherapie an den Universitäten**

zwischen

dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft

und der

Universität Siegen

Präambel

Das Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) hat die Ausbildung, die zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten führt, grundlegend reformiert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Anders als bisher wird die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut künftig nicht mehr nach einer postgradualen Ausbildung erteilt, sondern nach dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- und eines Masterstudiums sowie nach dem Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung.

Diese Änderungen schaffen in Nordrhein-Westfalen einen Mehrbedarf an Absolventinnen und Absolventen in den polyvalenten Bachelorstudiengängen der Psychologie und in den dazu konsekutiven Masterstudiengängen der Psychotherapie.

Um potentiellen Studieninteressierten eine entsprechende Ausbildung anbieten zu können, hat sich die Universität Siegen bereiterklärt, ihre Kapazitäten auszubauen und zusätzlich auf etwaig entstehende Mehrbedarfe im grundständigen polyvalenten Bachelorstudiengang „Psychologie“, die durch einen Aufbau des Masterstudienganges „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ entstehen können, zu reagieren.

§ 1 Leistungspflichten der Universität Siegen

(1) Die Universität Siegen verpflichtet sich, ab dem Wintersemester 2021/2022 60 Studienanfängerplätze im polyvalenten Bachelorstudiengang „Psychologie“ mit dem Abschluss Bachelor of Science, ab dem Wintersemester 2023/2024 30 Studienanfängerplätze im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mit dem Abschluss Master of Science unter Beibehaltung von 30 weiteren Studienanfängerplätzen in den anderen Masterstudiengängen der Lehreinheit Psychologie vorzuhalten.

(2) Die Universität Siegen stellt sicher, dass ein reibungsloser Übergang aus dem grundständigen polyvalenten Bachelorstudiengang in den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ gewährleistet ist.

(3) Die Universität Siegen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mit dem Abschluss Master of Science die berufsrechtlichen Anforderungen nach § 9 Psychotherapeutengesetz erfüllen.

§ 2 Leistungspflichten des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

(1) Die Universität Siegen erhält, vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, folgende zusätzliche Zuweisungen für den Aufbau von Studienkapazitäten sowie für den curricularen Mehrbedarf für die vorhandenen Studienkapazitäten. Darin enthalten sind Personalmittel für die qualitative Betreuung der praktischen Einsätze sowie eine Pauschale für Bewirtschaftung, Mieten und Pachten. Es werden – ausgehend von den bisherigen Zulassungszahlen **60** Bachelor und **30** Master als Referenzwerte – folgende Studienanfängerkapazitäten nach Kapazitätsjahren vereinbart

| | |
|--------------------------------|--|
| ab WS 21/22 jährlich 60 | Bachelorstudiengang „Psychologie“ (gemäß Reform Psychotherapeutengesetz) |
| ab WS 23/24 jährlich 30 | Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ |
| ab WS 23/24 jährlich 30 | andere/r Masterstudiengang/gänge Psychologie |

und mit Landesmitteln ausgestattet:

| | |
|------|----------------------|
| 2021 | 169.506 EUR |
| 2022 | 215.946 EUR |
| 2023 | 784.836 EUR |
| 2024 | 1.307.286 EUR |
| 2025 | 1.307.286 EUR |

(2) Die Landesregierung behält sich zukünftige Anpassungen (Reduzierungen oder Erhöhungen) in der Verteilung der Mittel auf die Hochschulen vor, wenn die in § 2 (1) vereinbarten Kapazitäten nicht bereitgestellt werden, oder sich zeigt, dass die oben genannten Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt werden, oder wenn sie unter Beteiligung der Universitäten zu dem Ergebnis kommt, dass eine Veränderung der NRW-weit vereinbarten Kapazitäten notwendig erscheint.

§ 3 Verstetigung der Mittel

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft strebt an, die zugewiesenen Mittel zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Kapitel 06 100 Titel 685 45) ab dem Haushaltsjahr 2026 in die Hochschulhaushalte zu verlagern.

§ 4 Berichtspflichten

(1) Die Universität Siegen legt den zweckentsprechenden Einsatz der unter § 2 (1) genannten Mittel in einem Zwei-Jahres-Rhythmus dar. Erstmals für die Jahre 2021 und 2022 zum 31. März 2023.

(2) Der Auf- bzw. Ausbau der Studienplätze wird von der Universität Siegen im Rahmen der jährlichen Kapazitätsberechnung nachgewiesen.

(3) Die Universität Siegen verpflichtet sich, das Ministerium frühzeitig über alle Umstände zu unterrichten, die die Schaffung der vereinbarten Kapazitäten gefährden.

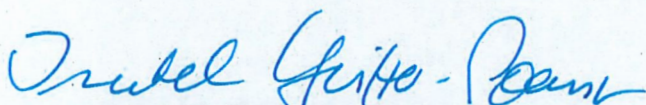
§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieser Sonder-Hochschulvertrag wird befristet bis zum 31.12.2025 geschlossen. Die Landesregierung und die Hochschulen behalten sich Änderungen des Sonder-Hochschulvertrags bei Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen im gegenseitigen Einvernehmen vor.

(2) Dieser Sonder-Hochschulvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.


Düsseldorf, den 2.6.21

die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen


(Isabel Pfeiffer-Poensgen)

Siegen, den 19.05.2021

der Rektor der Universität Siegen


(Prof. Dr. Holger Burckhart)